

Befristeter Aushilfsarbeitsvertrag

Zwischen

der Firma _____, vertreten durch _____
nachstehend Arbeitgeber genannt

und

Herrn/Frau _____
nachstehend Arbeitnehmer genannt

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Befristung

- (1) Der Arbeitnehmer wird im Betrieb des Arbeitgebers in _____ mit Wirkung ab _____ als _____ eingestellt. Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Rahmen- und Lohntarifvertrages für Landarbeiter, soweit im folgenden nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Das Arbeitsverhältnis wird befristet
- (a) wegen Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zum _____.
Der sachliche Grund ergibt sich aus _____;
- (b) ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes im Falle einer Neueinstellung bis zum _____ (maximal 2 Jahre).

Das Arbeitsverhältnis endet nach Ablauf der Frist.

§ 2 Tätigkeit

- (1) Zu den Aufgaben des Arbeitnehmers gehören alle im Betriebe anfallenden Arbeiten. Insbesondere werden folgende Arbeiten übertragen:

- (2) Der Arbeitgeber behält sich vor, dem Arbeitnehmer andere zumutbare Arbeiten im Betrieb zuzuweisen, die seinen Vorkenntnissen entsprechen.

§ 3 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt _____ Stunden je Woche.
- (2) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Arbeitgebers und in zumutbarem Rahmen Mehrarbeit, sowie Samstags- und Sonntagsarbeit zu leisten. Für angeordnete Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit erfolgt vorrangig ein Ausgleich in Freizeit.

§ 4 Bezüge

Der Arbeitnehmer wird eingestuft in die Lohngruppe _____. Die Entlohnung erfolgt im Stundenlohn. Der Tariflohn beträgt z. Zt. _____ Euro brutto je Stunde.

§ 5 Arbeitsverhinderung

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber jede Dienstverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Erkrankung ist der Arbeitnehmer verpflichtet, vor Ablauf des 3. Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit, auf Verlangen auch früher, eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen und innerhalb von 3 Tagen, auf Verlangen auch früher, eine neue ärztliche Bescheinigung einzureichen.

§ 6 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle

Ist der Arbeitnehmer infolge auf Krankheit beruhender Arbeitsunfähigkeit an der Arbeitsleistung gehindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, so erhält er Entgeltfortzahlung für die konkret durch Krankheit ausgefallenen Arbeitstage für die Höchstdauer von 6 Wochen nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 7 Urlaub

- (1) Der Arbeitnehmer hat einen jährlichen Urlaubsanspruch von _____ Arbeitstagen. Die Urlaubszeiten sind mit dem Vorgesetzten rechtzeitig abzustimmen.
- (2) Soweit das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Kalenderjahr bestanden hat, besteht jeweils ein Anspruch auf 1/12 des dem Arbeitnehmer zustehenden Jahresurlaubs für jeden vollen Beschäftigungsmonat.

§ 8 Nebenbeschäftigungen

Der Arbeitnehmer darf eine Nebenbeschäftigung, die das Arbeitsverhältnis beeinträchtigt, nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Arbeitgebers übernehmen.

§ 9 Ausschlußfristen

Ansprüche aus der Lohnauszahlung sind bei Barzahlung sofort, bei bargeldloser Zahlung innerhalb von einem Monat nach der Gutschrift auf dem Konto des Arbeitnehmers geltend zu machen. Alle übrigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Fälligkeit geltend zu machen. Bei Versäumung der Ausschlußfristen ist der Anspruch ausgeschlossen. Die Ausschlußfristen gelten für beide Parteien. Die Geltendmachung der Ansprüche hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Kündigung

Während der Dauer der Befristung kann das Aushilfsarbeitsverhältnis von beiden Seiten mit einer täglichen Frist ordentlich gekündigt werden. Besteht das Aushilfsarbeitsverhältnis länger als 3 Monate beträgt die Kündigungsfrist eine Woche. Für eine außerordentliche Kündigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 626 BGB). Ist eine außerordentliche Kündigung unwirksam, so gilt sie als ordentliche Kündigung zum nächstzulässigen Kündigungszeitpunkt.

§ 11 Vertragsänderungen / Vertragsverlängerungen

Änderungen, Ergänzungen oder die Verlängerung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall eine ergänzende Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

(Ort und Datum)

(Arbeitgeber)

(Arbeitnehmer)